

Gemeinde Denklingen - Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "An den Linden" in Denklingen

Festsetzungen - Textteil Ziffer C

zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „An den Linden“

Stand: 21.06.2005

Geändert: 30.09.2005

Städtebau:

Dipl.Ing. Rudolf Reiser

Architekt Regierungsbaumeister

Aignerstraße 29 81541 München

Telefon 089/695590 • Fax 089/6921541

E-Mail: staedtebau.reiser@t-online.de

Grünordnung:

Vogl & Kloyer

Dipl. Ing, Landschaftsarchitekten

Pütrichstraße 21 Rgb. 82363 Weilheim

Telefon 0881/9010074 • Fax 0881/9010076

E-Mail: mail@vogel-kloyer.de

.....
im Auftrag der Gemeinde Denklingen

.....

C. Festsetzungen durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzung und planungsrechtliche Zulässigkeit

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA; § 4 i.V. mit § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO) nach Maßgabe der Planzeichnung Ziffer A.2.1.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei Ermittlung der max. zulässigen Grundfläche können die festgesetzten privaten Grünfläche und zugeordneten Flächen, auf denen Garagen und Stellplätze abseits des Baugrundstückes errichtet werden, hinzu gerechnet werden.

2.0 Abstandsflächen

2.1 Soweit keine Baulinien festgelegt sind, sind die Abstandsflächen der bayerischen Bauordnung einzuhalten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die Wohngebäude auf den Parzellen 10, 11 und 12 müssen gemäß Planzeichnung in einem Abstand von 1,5 m an die nordwestliche Grundstücksgrenze gebaut werden, wobei die nördliche Wand als Brandwand (also fensterlos) auszubilden ist.

3.0 Höhenlage und Wandhöhen

3.1 Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf im Mittel max. 0,30 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (= Mittel) liegen; bei 2 Zufahrten wird die Höhe gemittelt.

3.2 Die Wandhöhen gem. Art. 6 Abs. 3 BayBO sind in der Planzeichnung festgelegt. Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens Ziff. 3.1.

3.3 Abgrabungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind unzulässig; Abgrabungen zur Belichtung einzelner Kellerräume sind ansonsten zulässig. Sonstige Geländeveränderungen, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

4.0 Äußere Gestaltung

4.1 Die Baukörper sind auf einem Rechteckgrundriss zu entwickeln.

4.2 Zusammenzubauende Gebäude sind in Dachform profilgleich und im Dachmaterial ohne störenden Absatz einheitlich zu gestalten.

Holzhäuser sind zulässig, Holzblockhäuser aus sichtbaren Rundstämmen sind unzulässig.

4.3 Für die Fassadenflächen sind nur helle Pastellfarben oder Weiß zu verwenden. Wenn Holzoberflächen behandelt werden, sind ebenfalls nur helle Farbtöne (Lasuren) zulässig.

4.4 Dächer

Als Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig; Abweichungen sind für untergeordnete Teile wie Firstoberlichter, kleinflächige Dachfenster und Solaranlagen zulässig.

4.5 Bei allen Gebäuden ist ein maximaler Dachüberstand von 80 cm zulässig.

4.6 Zwerchgiebel und Dachaufbauten

a) Zwerchgiebel bei eingeschossigen Gebäuden

Pro Wohngebäude ist ein aus der Wandfläche zu entwickelnder Zwerchgiebel mit einer Breite von max. 1/3 der Hauptgebäuelänge zulässig. Der Zwerchgiebel einschließlich Balkone etc. darf bis zu 75 cm vor die Fassade treten. Die Wandhöhe der Zwerchgiebel darf bis zu 75 cm die Wandhöhe des Hauptgebäudes (an der Traufseite) überschreiten; der Zwerchgiebelfirst muss mindestens 1m unter dem Hauptfirst bleiben. Der Abstand Zwerchgiebel - Ortgang muss 1/2 Zwerchgiebelbreite oder mind. 1,50 m betragen.

b) Bei zweigeschossigen Gebäuden sind keine Zwerchgiebel zulässig.

c) Abweichend von b) ist bei den Parzellen 26 – 33 pro Doppelhaus (= beide Haushälften) ebenfalls ein Zwerchgiebel gem. Ziff. 4.6 a) zulässig. Bei der Realisierung von zweigeschossigen Einzelhäusern ist kein Zwerchgiebel zulässig.

c) Dachgauben und Dacheinschnitte sind bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden unzulässig.

d) Abweichend von 4.6 c) sind bei Parzelle 2 und 42 (= Reihenmittelhaus) und nur bei der Errichtung Reihenhaus, je Dachseite max. 2 Schleppgauben mit einer Ansichtsbreite von je max. 1,5 m zulässig.

4.7 Alle der Versorgung der Grundstücke dienenden Zu- und Ableitungen sind unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

5.0 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Nebenanlagen

5.1 Je Wohneinheit < 80 qm Wohnfläche sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Bei Wohnungen < 80 qm Wohnfläche kann der Stauraum vor der Garage als 0,5 Stellplatz angerechnet werden, wenn er die notwendige Tiefe aufweist.

Je Wohneinheit > 80 qm Wohnfläche sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

5.2 Für jede andere Nutzung gelten die mittleren Richtzahlen des Bayer. Innenministeriums in der bekannt gemachten Fassung vom 12.02.1978, Nr. II B4-8134-79, MABI. Seite 181.

- 5.3 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgelegten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig; eine geringfügige Überschreitung der Flächen ist zulässig. Zufahrten, die länger als 8 m sind, dürfen maximal 3 m breit sein.
- 5.4 Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen die Zu- und Abfahrten eine Mindestlänge von 5 m haben, soweit es sich um geschlossene Garagen handelt. Abweichend davon kann bei den Parzellen 19, 20 und 21 der Stauraum einschließlich des 1,50 m breiten Grünstreifens gesamt 5 m betragen.
- 5.5 Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von 6 qm pro Parzelle bei Grundstücksgrößen bis 500 qm, und von 10 qm bei Grundstücken größer 500 qm, und einer Wandhöhe bis 2,3 m mit Satteldach oder Pultdach zulässig, nicht jedoch in den festgelegten privaten Grünflächen.

6.0 Bodenschutz und Grünordnung

- 6.1 Die durch Planzeichen oder Textfestsetzungen vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen und zu erhalten.

- 6.2 Die Gehölze sind aus folgenden Artenlisten zu wählen:

Artenliste A:

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Sandbirke	Betula pendula
Vogelkirsche	Prunus avium
Feldahorn	Acer campestre

Artenliste B:

Feldahorn	Acer campestre
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Kornelkirsche	Cornus mas (als Hochstamm)

Artenliste C (Ortsrandbepflanzung)

Alle oben genannten Baumarten der Artenliste A und B, zusätzlich:

Walnuß	Juglans regia
Obstbäume als Hoch- oder Halbstämme	

Artenliste D: Sträucher (Pflanzgröße Str. 2xv, 60-100):

Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hasel	Corylus avellana

Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonimus europaeus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna, laevigata
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Je 5 qm ist ein Gehölz zu pflanzen, der Anteil an Bäumen muss mind. 10 % betragen.

- 6.3 Begrünung der privaten Gartenflächen mit Bäumen und Sträuchern: Je 300 qm angefangene Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum 2. oder 3. Ordnung zu pflanzen. Es sind vorwiegend einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
- 6.4 Zu erhaltende Bäume im Einzugsbereich künftiger Eingriffe sind gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig.
- 6.5 Einfriedungen: Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur max. 1,20 m hohe, sockellose Holzzäune zulässig. An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit max. 1,20 m Höhe zulässig.
- 6.6 Versiegelung: Flächen für den ruhenden Verkehr, Fuß- und Radwege und den Quartiersplatz sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen etc.). Insgesamt ist die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 7.0 Ausgleichsfläche:**
Für die vorgesehenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind unter Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung des Bayerischen Umweltministeriums 8.424 qm Ausgleichsfläche notwendig.
Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf Flur-Nr. 899, Gemeinde und Gemarkung Denklingen, durch Entwicklung einer extensiven Wiese. Hierfür ist zweimal jährlich zu mähen unter Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pestiziden.
- 8.0 Wasserwirtschaft**
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist flächig auf dem Grundstück zu versickern.
- 9.0 Immissionsschutz**
- 9.1 Grundrissorientierung 1 (GO 1; Festsetzung Planzeichen A.4.17): Entlang der Kreisstraße LL 16 sind bei allen Fassaden von Wohngebäuden der Parzellen Nrn. 42, 43 und 44 mit Sichtverbindung zur Kreisstraße LL 16 sämtliche Schlaf- und Kinderzim-

mer so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke zur lärmabgewandten Seite orientiert sind.

Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern in den West-, Süd- und Nordfassaden notwendig, so sind diese Fenster mit integrierten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder es sind sog. Wandlüftungsgeräte einzubauen. Beide Möglichkeiten müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.

Eine ausreichende Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Außenwänden, Fenster, Türen, Rolladenkästen und Dachhaut der Wohngebäude) ist zu gewährleisten. Hierfür ist ein Nachweis gemäß der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (neueste Ausgabe) erforderlich.

10.0 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann nach Art. 89 Abs.1 Nr. 17 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt.

D. Hinweise durch Text

1. Erschütterungsschutz

Aufgrund der von der Bahnlinie abgerückten Wohngebäude von mindestens 15 m bis zur Bahnachse sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen keine erschütterungstechnischen Maßnahmen erforderlich.

Falls ein erhöhter Erschütterungsschutz gewünscht wird, wird empfohlen, für das jeweilige Grundstück zusätzliche Erschütterungsmessungen durchzuführen und gegebenenfalls eine erschütterungsmindernde Baugrundisolierung einzubauen.

Hinweise aus dem Erschütterungsgutachten Ing.büro Möhler + Partner, München, vom Mai 2004, Bericht-Nr. 800-1809:

Folgende erschütterungsmindernde Maßnahmen werden an den Gebäuden Parzellen Nrn. 26 – 34, ggf. auch am Quartiersplatz, vorgeschlagen:

a) Konstruktive Maßnahmen am Fußbodenaufbau:

Bei Ausführungen von schwimmenden Estrichen sollten diese mit Estrichfrequenzen < 70 Hz ausgeführt werden.

Auf eine Verschlechterung des Trittschallschutzes durch die erforderlichen höheren dynamischen Steifigkeiten des Dämmmaterials, um die Anforderungen von Estrichfrequenzen < 70 Hz einzuhalten, wird hingewiesen. Eine genaue Abstimmung sollte mit dem planenden Bauphysiker getroffen werden.

b) Aufgrund der geringen Dämpfung der Schwingungen beim Übergang vom Erdreich in das Gebäude bei Gebäuden in Leichtbauweise sowie höheren Vergrößerungsfaktoren bei Holzbalkendecken sollten die jeweiligen Gebäude entlang der Bahnlinie möglichst in Massivbauweise mit Stahlbetondecken ausgeführt werden.

- c) Sofern trotzdem ein Gebäude in Leichtbauweise ausgeführt wird, ist im bauaufsichtlichen Verfahren vom Bauherrn der Erschütterungsschutz im Einzelfall durch die Einschaltung eines qualifizierten Büros nachzuweisen.

2. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Die Abwässer der Bauvorhaben sind der gemeindlichen Kläranlage zuzuführen, die einschlägigen Satzungen und Vorschriften sind zu beachten; ebenfalls ist der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung zwingend.

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

Bei der geplanten Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV) mit den dazu bekannt gemachten Technischen Regeln (TRENGW, ATV A 138) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

3. Wo immer sinnvoll möglich, sollen Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie eingebaut werden (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Wintergärten als Wärmefallen etc).

4. Die elektrische Energie wird über Kabelanschlüsse den Neubauten zugeführt. Zur ordnungsgemäßen Versorgung ist im Baugebiet die Aufstellung von Kabelverteilungsschränken mit Sockel vorgesehen. Die Größe der Kabelverteilungsschränke beträgt ca. L = 1,0m, B = 0,35 m, H = 1,20 m. Die Standorte der Kabelverteilungsschränke sowie Trafostationen richten sich nach dem örtlichen Bedarf und sind im öffentlichen Verkehrsraum vorzusehen.

5. Die Zufahrtsstraßen sind nach den einschlägigen DIN-Normen zu errichten (Feuerwehr: Tragfähigkeit mind. für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t)). In Abständen bis zu 100 m sind Unter- oder Überflurhydranten mit einer Wasserleistung von 600 Liter/ min und 2 bar Ausgangsdruck zu errichten.

6. Bodendenkmäler

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sind durch diese Satzung auf die Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hingewiesen.

Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz gemeldet werden.

7. Pflanzabstände

Sofern Nachbarn der anderen Baugrundstücke sich einigen, können die gesetzlichen Mindestabstände unterschritten werden. Dadurch können unmittelbar an den Grundstücksgrenzen Bäume gepflanzt werden.

8. Freiflächengestaltungspläne

Den Bauanträgen bzw. Anträgen auf Genehmigungsfreistellung sind Freiflächengestaltungspläne mit folgenden Inhalten beizufügen: Erschließung mit Materialangaben, Ausmaß und Höhe zulässiger Abgrabungen oder Aufschüttungen, Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung.

9. Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke haben landwirtschaftliche Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), die durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auftreten, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass gerade während der Erntearbeit (Mais- und Grassilage, Getreideernte, Rübenroden, u.a. Ernte- und Feldarbeiten) Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner sowie die Erwerber / Besitzer / Bebauer auch nach 22.00 Uhr entstehen können und zu dulden sind. Ggf. ist auch landwirtschaftlicher Verkehrslärm schon vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu dulden.

10. Brandschutz

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgungsanlage nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Darüber hinausgehende Brandschutzaufgaben und Löschwasserbedarf sind im Zuge der Baumaßnahme vom Bauherrn zu erbringen.

Die Zufahrtsstraßen, private Grundstückszufahrten und notwendige Rettungswege sind nach den einschlägigen DIN-Normen, Brandschutzaufgaben und Richtlinien zu errichten.

Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.

Gebäude, in denen die Brüstungshöhe notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über Gelände liegt, müssen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges Zufahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken enthalten. Auf diese Flächen kann verzichtet werden, wenn mindestens zwei bauliche Rettungswege vorhanden sind.

11. Baugrund

Bei Errichtung neuer Gebäude müssen von den Grundeigentümern / Bauherrn eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen bei Gründung neuer Gebäude etc. durchgeführt werden.

12. Leitungen

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal)

Für Bauvorhaben im Nahbereich von Ver- und Entsorgungsleitungen ist frühzeitig vor Planung und Bauausführung die genaue Lage der Leitungsführung vor Ort zu ermitteln, für die Baumaßnahmen zu berücksichtigen und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

13. Schutzabstände von Elektroleitungen

Der Schutzbereich der 20-kV und 1-kV-Kabel beträgt 1 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

14. Müllabfuhr

Bei Grundstücken (Anwesen) welche nur über private Verkehrsflächen direkt angefahren werden können, sind die Mülltonnen jeweils an der nächsten Straße zur Leerung bereit zu stellen.

15. Immissionsschutz

a) Grundrissorientierung 2 (GO 2; Festsetzung Planzeichen A.4.16): Entlang der Kreisstraße LL 16 wird bei den Fassaden von Wohngebäuden der Parzellen Nrn. 9, 10, 11, 12 und 13 mit Sichtverbindung zur Kreisstraße LL 16 (= Giebelfassaden!) empfohlen, Schlaf- und Kinderzimmer so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke nach Süden oder Osten orientiert sind.

b) Grundrissorientierung 3 (GO 3; Festsetzung Planzeichen A.4.17): Entlang der Bahnlinie Landsberg - Schongau wird empfohlen, Schlaf- und Kinderzimmer so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke nach Südwesten, Nordwesten oder Südosten orientiert sind.

17. Immissionsschutz an der Kreisstraße (LL 16)

Zur Sicherstellung des Lärmschutzes entlang der Kreisstraße durch die geplante Garagenzeile / Lärmschutzwandstücke soll im Rahmen der Grundstücksverträge eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000.- € (= Kosten für die Alternative Lärmschutzwand) z.B. durch Bankbürgschaft erfolgen. Die Lärmschutzwände zwischen den Garagen sollen von der Gemeinde Denklingen errichtet werden, die Garagen entweder von dem einzelnen Bauherrn, oder besser im gesamten durch einen einheitlichen Träger.

18. Belange der Bahn DB Netz AG, Niederlassung Süd, München

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundeigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ausgeschlossen.

Der Abstand von Neupflanzungen ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m von Gleismitte) des nächstgelegenen Gleises.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Vor Durchführung einzelner Maßnahmen (Errichtung von Bauwerken, metallener Zäune, Anpflanzungen, Lärmschutzeinrichtungen usw.) ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Bayern, Arnulfstraße 27, 80335 München, Tel.: (089) 1308-3107 als Nachbar über diese einzuholen.

Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe der Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlage der Eisenbahn überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Krans und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei nicht elektrifizierten Strecken mind. 4 Wochen und bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben, bei denen das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Anlagenmanagement Südbayern, Richelstraße 3, 80634 München, Herr Vöhringer, Tel. 089/1308-72836, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M. 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Gemeinde Denklingen, den

.....

Horber, Erste Bürgermeisterin

Stand: 21.06.2005

Geändert: 30.09.2005